



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 25. Februar 1971

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 71 — Saatgut von Futterpflanzen — .....	193
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 67 — Futtermittel - .....	196
21.12.70	Anordnung Nr. Pr. 66 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungs- güterwirtschaft — .....	203

### Anordnung Nr. Pr. 71 — Saatgut von Futterpflanzen — vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die Lieferungen von Saatgut von Winterroggen (Futterroggen Saatgut), Futterhülsenfrüchten, Gräsern, Kleearten, Luzerne, Serradella und Esparsette sowie sonstigen Feldfutterpflanzen gelten die in dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich Lieferprämien in der Anlage zu dieser Anordnung sind Festpreise.

#### § 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Saatgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefern LPG, GPG, VEG und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigen bewirtschaftete oder sonstige Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so haben sie die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

#### § 3

(1) Die LPG, VEG und anderen Betriebe erhalten bei der Lieferung des Saatgutes Tten Erzeugerpreis nach Spalte 5 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung zur vereinbarten Abnahmestelle des Kaufbe-

triebes) verladen. Diese Preisstellung gilt auch, wenn die LPG, VEG und anderen Betriebe Rohware liefern.

#### § 4

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5 % bezogen auf den Grundpreis nach Spalte 3 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften) diesen von dem Handelsaufschlag nach Abs. 1 3,5 % bezogen auf den Grundpreis zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholern sind die entstandenen Frachtkosten jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das nach Abs. 3 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Die Kleinmengenzuschläge dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich 6%

über 5 kg bis 25 kg 3 %,

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich 3 %

über 25 kg bis 50 kg 2 %,

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.